

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

losigkeit dieses Verfahrens einsieht — im weitern leistet man allen denjenigen Menschenkindern einen grossen Dienst, welche sich in der Nähe eines Exerzierplatzes aufhalten müssen.*)

Eidgenossenschaft.

— **Wahl.** Zum Instruktionsoffizier der Festungstruppen in St. Maurice wurde ernannt Herr Hauptmann Heinrich Chessex, von Les Planches (Waadt), z. Z. Verwalter des Fort Savatan.

— Im **Offizierskorps der Militärjustiz** werden folgende Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen beschlossen:

I. Beförderungen. Zu Hauptleuten werden ernannt die Oberlieutenants: 1. Heinrich Walther, von Sursee, in Luzern. 2. Heinrich Laurer, von und in Chur. 3. Albert Grieder, von Rünenburg (Baselland), in Liestal. 4. Otto Zoller von Wängi (Thurgau), in Basel. 5. Guido Nicola, von Roveredo (Graubünden), in Lausanne. 6. Gotthilf Matter, von Kölliken (Aargau), in Oberwetzikon (Zürich). 7. Wilhelm Gonzenbach, von St. Gallen, in Thun. 8. Friedrich Emery, von Etagnières (Waadt), in Lausanne. 9. Jean Montandon, von Locle und Travers, in Boudry. 10. Otto Schnabel, von und in Zürich.

II. Versetzungen und Ernennungen. 1. Hauptmann Fr. Emery, in Lausanne, bisheriger Gerichtsschreiber des Divisionsgerichts I, wird zum Auditor des Ersatzgerichts I, 2. Hauptmann Henri Thélin, in Vich bei Gland, bisheriger Adjutant des Fusilier-Bataillons 4, zum Gerichtsschreiber des Divisionsgerichts I ernannt.

— **Kontrollstärke des Bundesheeres.** Die Kontrollstärke des Auszuges der Armee auf 1. Januar 1899 beträgt total 148,435 Mann. Truppen der Stabsquartiere 427 Mann, Armeekorps I 35,316 Mann (I. Division 15,268, II. Division 16,381, Korpstruppen 3667). Armeekorps II 35,731 (III. Division 16,075, V. Division 16,028, Korpstruppen 3628). Armeekorps III 35,887 (VI. Division 16,406, VII. Division 15,887, Korpstruppen 3594). Armeekorps IV 32,325 (IV. Division 15,326, VIII. Division 13,401, Korpstruppen 3688). Festungen 5833. Disponible Truppen 2916. Auf die Truppengattungen verteilt: Infanterie 111,553, Kavallerie 4368, Artillerie 20,449, Genie 5734, Sanität 4747, Verwaltung 1436, Radfahrer 148 Mann. Der Landsturm hat eine Kontrollstärke von 275,596 Mann. Landwehr I. Aufgebot 62,134, II. Aufgebot 23,542, total 85,676 Mann. — Die Kontrollstärke der Landwehr ersten Aufgebots beträgt auf 1. Januar 1899: 62,134 Mann; davon entfallen auf den Armeestab 66 Mann; Armeekorps 1: 8986, Armeekorps 2: 8976; Armeekorps 3: 9525; Armeekorps 4: 10,727 Mann. Besatzungstruppen: 9372 Mann (6403 Gotthard; 2969 St. Maurice); Disponible Truppen: 14,482 Mann. — Die Landwehr zweiten Aufgebots zählt 23,542 Mann, nämlich Besatzungstruppen des Gotthard 2398, von St. Maurice 1344 Mann und 19,800 Mann disponible Truppen. Das Gesamttotal der Landwehr I und 5 beträgt 85,676 Mann. — Der bewaffnete Landsturm zählt 1798 Offiziere, 6369 Unteroffiziere und 42,273 Mann, total 50,440 Mann (1898: 53,471), der unbewaffnete Landsturm 624 Offiziere, 1659

*) Die Übersetzung des Artikels wird hier gebracht, da bei uns, wie in Frankreich, das Zählen „Eins — Zwei“ — und sogar noch Drei üblich ist und höchstens in einigen Divisionen, zur Abwechslung, noch grünlicher, von der Mannschaft gar gesungen wird! Wir schliessen mit dem Wunsche, „erlöse uns von dem Übel — Amen.“ D. R.

Unteroffiziere, 222,873 Mannschaft, total 225,156 Mann. — In der Landwehr 1 zählen die Infanterie 38,832, die Kavallerie 3324, die Artillerie 11,323, das Genie 4239, die Sanität 3530, die Verwaltung 820, die Radfahrer 66 Mann; die Landwehr 2 umfasst 21,327 Infanteristen und 2215 Artilleristen (Depotpark).

— **Unfallversicherung.** Nach Antrag des Militärdepartements wird beschlossen, folgendes Personal des Kavallerieremontendepots und der Pferderegieanstalt in die Militär-Unfallversicherung einzuschliessen:

1. Kavallerieremontendepot: der Kommandant und Adjunkt und deren Bediente, sowie der Pferdearzt;
2. Pferderegieanstalt: der Direktor und Adjunkt, die Pferdeärzte und Reitlehrer.

— **Überlassung von Kasernen und Militärmaterial.** Unterm 20. September 1890 beschloss der Bundesrat:

„1. Gesuchen von Festkomitees um Überlassung von Biwakdecken, welche als Korpsmaterial den Truppen zugewiesen und den Kantonen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, ist grundsätzlich nicht zu entsprechen.

2. Dagegen wird es in das Ermessen des Militärdepartements gelegt, nach einlässlicher Prüfung aller einschlägiger Verhältnisse Gesuchen um Überlassung von Kasernenräumlichkeiten samt zudienendem Kasernenmaterial (Betten, Linge, Bettdecken) eventuell zu entsprechen, immerhin in der Meinung, dass das festgebende Komitee für vollständigen Schadenersatz, sowohl bei Verlust, als auch bei blosser Beschädigung von Kasernenmaterial, zu haften habe.“ (Bundesbl. 1890, IV, 313.)

Ziffer 2 dieses Beschlusses wird in dem Sinne vervollständigt, dass das Militärdepartement ermächtigt wird, unter den daselbst festgestellten Bedingungen leere Strohsäcke, leere Strohkissensäcke, Leintücher und Kasernenwolldecken nur bei folgenden Festanlässen:

1. eidgenössisches Schützenfest,
2. eidgenössisches Turnfest,
3. eidgenössisches Gesangsfest,
4. eidgenössisches Musikfest

abzugeben und für andere Festanlässe nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Material in der Kaserne selbst und unter Aufsicht des Kasernenverwalters benutzt wird.

Diese Verordnung ist neuerdings in dem letzten Bundesblatt abgedruckt worden.

— **Hengsten- und Fohlendepots in Avenches.** Durch Bundesbeschluss vom 1. Juli 1898 haben die eidgenössischen Räte die Errichtung eines eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches beschlossen und dem Bundesrate für die Erwerbung des erforderlichen Grundstückes, für Einzäunung und für die Erstellung der Stallungen des Fohlendepots einen Kredit bis auf Franken 372,000 bewilligt. Von dieser Summe wurden Fr. 300,000 in das Budget für 1898 eingestellt und davon im Laufe dieses Jahres total Fr. 186,732. 55 verwendet. Die Restanz von Fr. 113,267. 45 wurde auf das Budget vom Jahre 1899 übertragen. Mit Einschluss der nicht in des Budget pro 1898 aufgenommenen Fr. 72,000 verbleibt somit auf Schluss des Jahres eine Summe von Fr. 185,267. 45. Auf dem Wege der Expropriation ist noch eine Fläche von 780,62 Aren zu erwerben. Für die Bauten für den Fohlenhof in Avenches waren auf Ende des Jahres 1898 die sämtlichen Fundationen erstellt: die Arbeiten werden so gefördert werden, dass die anlässlich der Stutfohlenschauen im Frühjahr 1899 anzukaufenden Fohlen daselbst Aufnahme finden können.

— **Einführung der Haubitze in die Feldartillerie.** Man vernimmt, dass die Artilleriekommission sich letzthin dahin aussprach, es sei die Einführung der Haubitze in die Feld-

artillerie zu empfehlen. Die Kommission höherer Offiziere, die unter dem Vorsitze von Oberst Bleuler die Frage der Neubewaffnung der Artillerie studiert, wurde beauftragt, sich ebenfalls mit der Frage der Haubitzbatterien zu befassen. Die „Revue“ schreibt hiezu, diese Neuerung werde die nicht verwundern, die wissen, wie sehr in den letzten Jahren das kurze Geschütz an Boden gewonnen habe. Die umliegenden Staaten haben teils Haubitzen schon eingeführt oder stehen vor der Einführung. Im fernern wäre die Frage zu prüfen, ob man einen Teil der bestehenden Feldbatterien in Haubitzbatterien umwandeln wolle, so dass man wie vor zwölf Jahren noch zweierlei Geschütze hätte, oder ob man Neuorganisationen aufstellen will, die ausserhalb des jetzigen Verbandes der Feldartillerieregimenter stehen würden. Im letzteren Falle liesse sich denken, dass die bestehenden Mörserbatterien aufgehoben würden, deren Geschütz sowieso modernen Anforderungen nur teilweise zu entsprechen vermag.

— **Eidg. Unteroffiziersverein.** Die Delegiertenversammlung des Verbandes findet am 5. August l. J., also am Feste selbst, in Basel statt.

A u s l a n d.

Deutschland. Über die Kaisermanöver 1899 schreibt der Verfasser der militärischen Korrespondenz der „Post“: Das Aufgebot von Truppen übersteigt in diesem Jahre die vorjährige Stärke nicht erheblich, mit Ausnahme der Kavallerie. An Infanterie- und Jägerbataillonen einschliesslich der Unteroffizierschule Ettlingen ergaben sich 91½ gegen 89 im Vorjahr, an Batterien 70 gegen 69, an Pionierbataillonen 4 gegen 3. Dagegen zählt die Kavallerie diesmal 92 Eskadronen gegen 60 im Vorjahr, wo nur eine Kavallerie-Division aufgestellt war. Unter den 92 Eskadronen sind zwei Escadrons Jäger zu Pferde vom XIV. und XV. Armeekorps.

Wesentlich zurück bleibt die gegenwärtige Stärke gegenüber derjenigen von 1897 mit 144 Bataillonen, 105 und an den beiden letzten Tagen 121 Eskadronen, 111 Batterien, 4 Pionierbataillonen (davon die beiden bayrischen zu 5 Kompagnien).

Das XIV. Armeekorps bildet voraussichtlich am 1. April eine dritte Division, die 39., bestehend aus der 58. Infanterie-Brigade und der Jäger-Brigade von 4 Bataillonen, beide im Elsass stehend. Das XV. Armeekorps zählt zur Zeit 12 Infanterieregimenter in 6 Brigaden, vermag daher für die Dauer der Manöver eine sechste Infanterie-Brigade und damit eine dritte Infanterie-Division aufzustellen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die rechtsrheinischen Truppen, XIII. und XIV. Armeekorps, letzteres mit der 28. und 29. Division, eine Ost-Armeeabteilung, die linksrheinischen, XV. Armeekorps und 39. Division, in 2 Manöver-Korps gegliedert, eine West-Armeeabteilung bilden werden, analog den Vorgängen von 1896 und 1897.

Deutschland. Selbstfahrer. Die Fortschritte, welche die Technik im Bau automobilier Fahrzeuge, der, wie es jetzt dienstlich heisst „Selbstfahrer“, gemacht hat, legen der Militärverwaltung die Verpflichtung auf, in Versuche einzutreten, die diese Erfindung für den Nachschub an Verpflegungsmitteln für die Armee und den Munitionersatz der Truppen im Felde durch den Bau geeigneter Selbstfahrer zu verwerten. Der Reichsmilitäretat enthält eine entsprechende Forderung von 100,000 Mark für jene Versuche. Die Privat-Industrie hat bereits Konstruktionen aufzuweisen, welche Lasten bis zu 5000 kg zu befördern vermögen, und bei Gelegenheit der Kaisermanöver 1898 in Westfalen war ein solches Fahrzeug mit Benzinmotor im Dienst der

Intendantur zum Transport von Verpflegungsmitteln von und nach den Magazinen thätig. Im allgemeinen hat dieser Selbstfahrer in seinen Leistungen auch befriedigt. Da jedoch einmal eine Explosion vorgekommen ist, hat sich die Militärverwaltung entschlossen, von solchen Motoren abzusehen. (P.)

England. Lord Wolseleys Bericht über die Manöver. Der Oberbefehlshaber der britischen Armee, Lord Wolseley, hat den Bericht über die letztjährigen August- und September-Manöver an den Staatssekretär für den Krieg erstattet. Es heisst darin: „Nach meiner Meinung sind die Manöver von bedeutendem Nutzen für die Armee gewesen. Viele Punkte in den Anordnungen zu Manövern setzen sich stets der Kritik aus. Aber aus Manövern wollen wir in Friedenszeiten die schlechten Punkte unserer Organisation für den Krieg kennen lernen und ich hoffe, dass die erhaltenen Lektionen in diesem Falle zu Herzen genommen werden. Unter die wertvollsten Lektionen würde ich folgende stellen: erstlich, unser Verproviantierungs- und Transport-System erheblich zu vergrössern; zweitens den Beweis, dass auch die grössten, besten und liberalsten Privatfirmen nicht im Stande sind, den Proviant für eine im Felde stehende Armee zu verteilen, und drittens, dass Civiltransport sich für militärische Zwecke in der ersten Linie nicht für eine Armee im Felde eignet. Für Manöver ist der Civiltransportdienst im allgemeinen eine Notwendigkeit bei uns. Aber vorherige Organisation und beständige Überwachung später ist wesentlich für die erfolgreiche Anwendung.“ Lord Wolseley bemerkt ferner: „Während diese Manöver Fehler gezeigt haben, haben sie aber auch die immensen Fortschritte unserer Armee in den letzten Jahren zu Tage gebracht. Die grössere Tüchtigkeit des Generalstabes, das grössere Interesse am Beruf und die grosse Kenntnis der Front-Offiziere, der Takt und die grössere Einsicht der Unteroffiziere, die bessere Zucht und das bessere Benehmen unserer jungen Soldaten sind hellleuchtende Züge in den Manövern von 1898.“

Bulgarien. Die neue Schiessinstruktion. Für die bulgarische Infanterie erschien vor kurzem eine neue Schiessinstruktion, welche aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil dient für die aktive Armee, der zweite für die Reserve. Die Schiessübungen für die ersteren bestehen aus dem Vorbereitungsschiessen, dem Beleh rungsschiessen, dem feldmässigen Schiessen und den Winterschiessübungen. Das Vorbereitungsschiessen umfasst zwei Übungen zu je vier Patronen auf eine ganze Figur, 200 Schritte Distanz, und zwar die erste Übung mit aufgelegtem Gewehr, die zweite freihändig. Das Beleh rungsschiessen enthält sieben Übungen zu 4 Patronen; die erste wird auf 200 Schritte stehend ganze Figur vorgenommen, die zweite auf 900 Schritte ganze Figur, die dritte liegend auf 200 Schritte Kopscheibe, die vierte liegend auf 900 Schritt knieende Figur, die fünfte auf 400 Schritt knieende Figur, wobei auf den Kopf gezielt wird, die sechste auf 700 Schritt auf 4 knieende Figuren, wobei zwei Schüsse knieend und zwei liegend abgegeben werden. Die letzte Übung endlich wird auf 1200 Schritt 2 ganze Figuren und zwar 2 Schüsse liegend, 2 Schüsse knieend ausgeführt.

Das feldmässige Schiessen besteht aus 6 Übungen. Zuerst werden 5 Schüsse auf 300 bis 400 Schritte auf knieende Figur Einzelfeuer abgegeben; die zweite Übung wird auf 200 bis 300 Schritte halbe Figur wie die erste vorgenommen; die dritte Übung besteht in 6 Schüssen auf Kopscheibe 200 bis 300 Schritte, die vierte aus Schiessen auf 1200 bis 3000 Schritte auf 3 hinter einander aufgestellte Scheiben. Diese Übung wird von einem ganzen Zug auf einmal vorgenommen, wobei jeder